



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeinde Mendig
Frau Silvana Monschauer
Postfach 1352
56739 Mendig



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 300/E
Zimmer-Nr.: 516
Telefax: 0261/1088403

Auskunft erteilt: Frau Gellert
Telefon: 0261/108-403
E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

Datum: 27.12.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Mendig für das Haushaltsjahr 2024 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Betriebszweige "Wasserwerk" und "Abwasserwerk" des Eigenbetriebs der Verbandsgemeinde Mendig für das Wirtschaftsjahr 2024
Ihr Schreiben vom 07.12.2023 - hier eingegangen am 11.12.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lempertz,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs.1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Verbandsgemeinderat die gesetzlich vorgegebene Frist öffentlich ausgelegt. Änderungen sind im Rahmen der abschließenden Beratungen ebenso nicht erfolgt, wie auch keine Anregungen durch die Einwohner.

Zur Haushalts- und Finanzlage

Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt 2024 konnte ein Ausgleich der nochmals gestiegenen Erträge von 12.562.680 EUR (Vorjahr: Erträge: 12.349.880 EUR – Aufwendungen: 12.346.490 EUR; Ergebnis: + 3.390 EUR) erreicht werden. Es ergibt sich daher für 2024 ein neutrales Ergebnis.

Auch für die kommenden Jahre muss die Einhaltung des gesetzlichen Haushaltsausgleich oberstes Ziel bleiben, da es sich um eine umlagefinanzierte Verbandsgemeinde handelt.

Entsprechend der Ausführungen für die kommenden Planjahre und unter Einbeziehung der allgemeinen Wirtschaftsdaten droht bei gleichbleibenden Erträgen bei extern verursachten steigenden Aufwendungen leider eine negative Entwicklung der Finanzsituation. Diesem gilt es rechtzeitig entgegen zu wirken.

Für das aktuelle Planjahr 2024 ist es der Verbandsgemeinde Mendig mit weiter erkennbaren Konsolidierungsbemühungen gelungen, die gesetzlichen Vorgaben des Haushaltsausgleiches zu erzielen.

Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) von 501.830 EUR sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten F 33) von – 2.553.580 EUR führen im Finanzhaushalt 2024 zu einem Finanzmittelfehlbetrag (Posten F 34) von - 2.051.750 EUR. Die planmäßige Tilgung der bisherigen Investitionskredite in Höhe von 350.350 EUR können durch den positiven Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen gedeckt werden. Damit ergibt sich zunächst ein Überschuss von 151.480 EUR.

Der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten i. H. v. – 2.553.580 EUR wird durch den Einsatz des Überschusses und der Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 2.402.100 EUR gedeckt.

Die Freie Finanzspitze zeigt sich für 2024 erneut mit 151.480 EUR positiv, entwickelt sich jedoch für die kommenden Planjahre leider negativ. Dies bedeutet für den aktuellen Haushaltsvollzug als auch für die Planungen der kommenden Jahre weiterhin einen strikten Konsolidierungspfad um einen gesetzmäßigen Haushaltsausgleich zu erzielen.

Für 2024 sind diese Bemühungen weiterhin erkennbar. Die Verbandsgemeinde beschränkt sich wie bereits in den Vorjahren auf unabwiesbare und dringliche Maßnahmen im Wesentlichen in den Bereichen Feuerwehr, Grundschulen, Digitalisierung, Naturschutz/Gewässerunterhaltung/Hochwasserschutz.

Die investiven Maßnahmen werden zumeist durch Zuschüsse teilfinanziert und fallen damit unter die Ausnahmetatbestände der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO.

Das Haushaltsrecht erfordert eine konsistente Nachhaltigkeitsstrategie, die zwar vordergründig auf die Haushaltsführung und Einhaltung des Haushaltsausgleiches ausgerichtet ist, jedoch den strategischen Aspekt von Ökonomie, Sozialem Zusammenhalt und Ökologie auch für die Zukunft beinhaltet (Generationengerechtigkeit und Enkeltauglichkeit). Daher sind insbesondere bei Investitionen nicht nur der aktuelle Finanzierungsaspekt, sondern auch für die weiteren Lebenszyklusphasen des Investitionsprojektes – unter anderem – finanziellen Nachhaltigkeitsfaktoren bereits bei der grundlegenden Investitionsentscheidung sachgerecht zu berücksichtigen (Stichwort: Folgekosten).

Die Investitionsmaßnahmen umfassen in 2024 planmäßig 3.285.420 EUR, wobei in einigen Maßnahmen Mittelübertragungen aus Vorjahren hinzuzurechnen sind.

Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Aufwendungen dem Gesamtbetrag der Erträge entspricht (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Finanzhaushalt ist damit gleichfalls ausgeglichen.

Zusammenfassung

Entsprechend § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2024 der Verbandsgemeinde Mendig damit in der Planung in beiden Planungsteilen ausgeglichen. Unter Bezug auf die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung (VV zu § 18 GemHVO-VV) vom 17.01.2017 (MinBl. S. 105) ist daher kein Grund für eine Beanstandung gegeben.

Erfreulicherweise ist es der Verbandsgemeinde unter gehöriger Anstrengung gelungen, den Haushaltsplan zumindest im Entwurf auszugleichen und gleichzeitig die Verbandsgemeinde-Umlage gemeindeentlastend zu senken.

Verschuldung

Liquiditätskredite

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Möglichkeit zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 4 der Satzung für die Verbandsgemeinde auf 16.151.940 EUR begrenzt und sollte möglichst auch nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, das heißt, zum Jahresende wieder vollständig zurückgeführt sein. Sinn der Liquiditätskredite ist die Abfederung von unterjährigen Fehlbetragspitzen.

Gleiches gilt für die Ansätze des Eigenbetriebes für Liquiditätskredite mit insgesamt 6.000.000 EUR (Wasserwerk und Abwasser jeweils 3.000.000 EUR).

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 3.285.420 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 731.840 EUR gegenüber. Es ergibt sich ein negativer Saldo von 2.553.580 EUR. Die Deckung erfolgt über den Einsatz des positiven Anteils aus dem ordentlichen Bereich von 151.480 EUR und der Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 2.402.100 EUR.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 350.350 EUR getilgt.

Zum Jahresende 2024 bestehen daher für die Verbandsgemeinde Mendig Investitionsverbindlichkeiten in Höhe von 5.636.660,54 EUR, dies entspricht rd. 412 EUR je Einwohner/in. Trotz der erheblichen Steigerung gegenüber dem Vorjahr liegt die Verbandsgemeinde Mendig damit spürbar unter der Verschuldung vergleichbarer Gemeindeverbände.

Stellenplan / Stellenübersicht

Hinsichtlich der Änderungen im Stellenplan der Verbandsgemeinde Mendig und in den Stellenübersichten der Eigenbetriebe „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“ der Verbandsgemeinde Mendig weisen wir auf die Beachtung der besoldungs- und tarifrechtlichen Vorschriften hin.

Mit Blick auf die in 2024 anstehende Nachbesetzung der Stelle Nr. 35 ist die Stelle 36 ab der tatsächlichen Nachbesetzung der Stelle Nr.35, spätestens jedoch ab 2025 wieder auf den ursprünglichen Stellenwert von A 11 zurückzuführen oder eine entsprechende Neubewertung der Stelle nachzuweisen.

Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 GemO und § 1 EignAnVO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der **Investitionskredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde in Höhe von

2.402.100 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen. Davon kann mit den Ausführungen zu 2. ausgegangen werden.

- für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Wasserwerk - in Höhe von

2.127.000 EUR

- für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Abwasserwerk - in Höhe von

3.317.000 EUR

- für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde in Höhe von

16.151.940 EUR

sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von

14.217.870 EUR

- für den in § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Wasserwerk - in Höhe von
- 3.000.000 EUR
- für den in § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Abwasserwerk - in Höhe von
- 3.000.000 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 102 GemO erteilen wir für die Verbandsgemeinde hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen in Höhe von 5.650.000EUR , soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von

2.045.000 EUR.

Für das Sondervermögen Eigenbetriebe Wasser- und Abwasserwerke werden keine Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO veranschlagt.

Feststellungen bezüglich der Sondervermögen „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“

Die Gebühren und Beiträge bleiben in beiden Einheiten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Betriebszweig Abwasser schließt mit einem leichten Verlust von – 58.149 EUR ab, welcher jedoch durch bestehende Rücklagen in voller Höhe gedeckt ist.

Der Betriebszweig Wasserwerk schließt mit einem geringfügigen Gewinn von 57.739 EUR ab, der mit Blick auf das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplanes nicht bedenklich ist.

Feststellungen zur Verbandsgemeindeumlage

Der Umlagesatz wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf 39,328908 v. H. (inklusive 0,389690 v. H. Umlage Sozialhilfeaufwendungen) festgesetzt.

Damit konnte neben dem Erreichen des Haushaltsausgleiches die Umlage trotz leicht gesunkener Steuerkraft der umlagepflichtigen Gemeinden erneut – leicht - gesenkt werden.

Die gebotene Rücksicht auf die finanziellen Belange der verbandsangehörigen Gemeinden hat sich an den gesetzlichen Vorgaben und Wertungen zu orientieren, insbesondere auch am Recht der eigenverantwortlichen Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden und zur grundsätzlich selbständigen Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben „im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes 2024 sowie gegen den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes einschließlich der Stellenübersicht 2024 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Adresse kmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Vorsorglicher Hinweis auf Nr. 10 des diesjährigen Haushaltsrundschreibens des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 04.12.2023:

10. Fehlende Jahresabschlüsse / Änderung Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)

Aufgrund des Ministerschreibens vom 12. Januar 2022 sowie des darauffolgenden Schreibens der ADD vom 23. Februar 2022 erfolgte mit der Anlage 4 erstmals eine Berichterstattung durch die Kommunalaufsichtsbehörden (ADD sowie Kreisverwaltungen) zum 31. März 2023 gegenüber der obersten Aufsichtsbehörde. Eine vorläufige Auswertung der gemeldeten Daten lässt den Schluss zu, dass in Einzelfällen noch ein erheblicher Rückstand bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und insoweit ein dringlicher Handlungsbedarf besteht.

Insofern möchte ich einerseits auf die Nummer 5 des Rundschreibens zur Haushaltswirtschaft 2022 der kommunalen Gebietskörperschaften vom 2. November 2021 nochmals hinweisen und andererseits alle Beteiligten um einen sukzessiven und zugleich zügigen Abbau der Bearbeitungsrückstände bitten. Die unmittelbaren Kommunalaufsichtsbehörden sind angehalten hierfür Sorge zu tragen

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Geller